

Schutzkonzept (Hygienekonzeption) für Besucher im Altenzentrum Heilsberg

Die Pflegebedürftigen im Altenzentrum Heilsberg gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einem schweren Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Infektion. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung und der z.T. nahen physischen Kontakte bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Ab dem 4.Mai 2020 wurden die Einrichtungen in Hessen wieder eingeschränkt für Besucher geöffnet. Dies erfordert den Einsatz von einem Schutzkonzept für die in der Einrichtung lebenden und arbeitenden Menschen. Die Zielgruppe des Konzeptes sind alle Besucher, Mitarbeiter und Pflegebedürftigen während der COVID-19-Krise. Grundlage für die Umsetzung der Besuchsregelung ist das jeweils aktuelle Landesschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen des Ministeriums für Soziales und Integration des Landes Hessen und die aktuelle Empfehlungen des RKI zur Prävention.

Im Schutzkonzept vom Altenzentrum Heilsberg sind Regelungen und Vorgaben für alle Beteiligten festgelegt um die Übertragung von Covid19-Infektionen durch Besucher und Mitarbeiter auf den Pflegebedürftigen zu verhindern (=Präventionsmaßnahmen).

Voraussetzung für Besuche sind:

- Die Einrichtung steht nicht unter Quarantäne
- Die Einrichtung verfügt über ausreichend Schutzausrüstungen (FFP2-, KN95-, N95-Maske ohne Ausatemventil und Mund- und Nasenschutz), Seife, Desinfektionsmittel
- Der Besucher hat sich, in nachfolgend beschriebenen Fällen, über die Telefonnummer 06101-5833-113 angemeldet (Montags bis Freitags 10:00-11:30 Uhr)
- Der Besucher hat einen Antigen-Schnelltest durchgeführt und dieser ist negativ (siehe auch [F 4.6.1 Testkonzept stationär \[T&E\]](#))
- Der Besucher hat keine Anzeichen einer Erkältung
- Der Besucher hatte in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt mit einer durch COVID-19 infizierten Person
- Der Besucher hatte in den letzten 14 Tagen keinen Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet
- Es ist sichergestellt, dass der Besucher im Regelfall den Mindestabstand von 1,50m zum besuchten Pflegebedürftigen einhält
- Die vorgegebenen Besuchszeiten werden eingehalten
- Die Besucher sind über die geltenden Maßnahmen informiert

Ziele

- Soziale Kontakte sind unter allen Hygieneaspekten sicher gestellt
- Die Hygienerichtlinien sind eingehalten
- Eine Ausbreitung von CoVid19 wird vermieden
- Der [F 4.6 Pandemieplan \[T&E\]](#) ist umgesetzt und eingehalten
- Jeder Besucher ist informiert
- Alle Maßnahmen werden regelmäßig der Gefährdungslage angepasst

Qualitätskriterien

Folgende konkrete Maßnahmen sind als verbindliche Standards in der Einrichtung umgesetzt, um die Zugangsregelung für Besucher zu gewährleisten:

Besucherinnen und Besucher müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus verfügen und dies beim Betreten der Einrichtung vorweisen. Alternativ ist ein Schnelltest in der Einrichtung zu festgelegten Zeiten möglich.

Die zu Grunde liegende Testung mittels POC-Antigen-Schnelltest darf höchstens 24 Stunden und ein PCR-Test max. 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein.

Terminvergabe

Die außerhalb der offenen Besuchstermine begründeten Besuche müssen telefonisch angemeldet werden. Die Terminvergabe wird durch die Verwaltung koordiniert. Die Besuchstermine können täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr spätestens einen Tag vor Besuch telefonisch vereinbart werden.

Besuchszeiten/ max. Besucheranzahl

Besuchszeiten incl. Einweisungszeit, Testung (Testungen erfolgen im Haupthaus) und Prüfung der Originalnachweise für **West- , Ostflügel und AFH**.

Die Besuchszeiten sind von Montag bis Sonntag von 14.00Uhr bis 17.30 Uhr.

Besuche am Vormittag in begründeten Ausnahmefällen können nach vorheriger telefonsicher Anmeldung von Mo.-Fr. zwischen 10.00 Uhr-11.30 Uhr erfolgen.

Die Dauer der Besuchszeiten orientiert sich an den Empfehlungen des örtlichen Gesundheitsamtes und den rechtlichen Vorgaben des Landes Hessen. Besuchstermine am Wochenende sind für enge

Angehörige vorzusehen, die während der Woche sonst nicht den Pflegebedürftigen besuchen können.

- Der Besuch kann grundsätzlich im Zimmer des Pflegebedürftigen erfolgen.
- Die Besuchszeiten können lageabhängig kurzfristig angepasst werden.
- Über Ausnahmen (z.B. Palliativversorgung, therapeutische Besuche) entscheidet die EL oder PDL nach Grundlage des Landesschutzkonzeptes.
- Zu den vorgenannten Terminen ist es möglich, den Pflegebedürftigen unter den entsprechenden Schutzmaßnahmen (Pflegebedürftige und Angehörige sollten eine FFP2-Maske bzw. ein Mund-Nasen-Schutz tragen, möglichst den Abstand von 1,5m einhalten und die Besuchsdaten hinterlassen) zu einem Spaziergang abzuholen.
- Bei nicht geimpften Pflegebedürftigen und beim Kontakt mit dem Pflegepersonal muss die FFP2-Maske immer getragen werden.
- Wenn der Pflegebedürftige mehrere Stunden oder über Nacht (z.B. Krankenhausaufenthalt) außerhalb der Einrichtung verbringt, sind bei Rückkehr in die Einrichtung evtl. Schutzmaßnahmen bis hin zur Testung auf Corona mit Quarantäne (siehe [ISOL28 Quarantäne nach externen Aufenthalt_HV](#)) nicht auszuschließen.

Steuerung des Eingangsbereichs

Die Steuerung von Zutritt und Verlassen der Einrichtung, sowie die Hygienebelehrung und Besuchsregeln werden durch einen Mitarbeiter der Einrichtung durchgeführt und überwacht.

Die Belehrung wird vom Besucher auf dem Testbogen (siehe [Zustimmung zur Durchführung von Antigen Schnelltest für Besucher_H04](#)) für Besucher bestätigt.

Schnelltest auf Covid 19

Siehe [F 4.6.1 Testkonzept stationär \[T&E\]](#).

Schutzausrüstung Besucher

Die wichtigste und effektivste Maßnahme zum



persönlichen Schutz sowie zum Schutz der hier lebenden Pflegebedürftigen vor der Ansteckung mit Covid-19-Erregern ist die eigene Schutzausrüstung. Jeder Besucher wird im Eingangsbereich von der Einrichtung mit einer FFP-2 Maske ausgestattet. Das Risiko einer Ansteckung anderer Personen und Pflegebedürftiger durch Tröpfchen, welche beim Husten oder Niesen entstehen, werden hierdurch verringert. Für die optimale Wirksamkeit ist es wichtig, dass die FFP-2 Maske enganliegend getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt wird. Während des Tragens sollte sie nicht (auch nicht unbewusst) verschoben und eine Berührung im Gesicht sollte vermieden werden. Der anwesende Mitarbeiter leitet den Besucher beim Aufsetzen an und kontrolliert den ordnungsgemäßen Sitz der Maske.

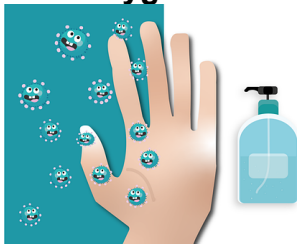
Für die private Kleidung der Besucher (wie z.B. Jacken, Regenschirm) wird eine Garderobe im Empfangsbereich eingerichtet.

Nach dem Besuch wird die Schutzausrüstung vom Besucher in den vorgesehenen Abwurfimer (im Ausgangsbereich) entsorgt.

Schutzausrüstung Bewohner

Wenn keine medizinischen Indikationen dagegen sprechen, wird der Bewohner ebenfalls mit einer FFP-2 Maske oder Mund-Nasen-Schutz ausgestattet.

Händehygiene



Die Hände sind die häufigsten Überträger für Krankheitserreger. Deshalb gehört die Händehygiene zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen und trägt zur Verhütung von COVID-19 bei. Vor jedem Besuch und nach Beendigung führt der Besucher im Ein-/Ausgangsbereich eine Händedesinfektion durch. Hierzu steht in jedem Ein-/Ausgangsbereich und in den Besucherräumen ein Desinfektionsmittelpender bereit. Der Besucher wird durch einen Mitarbeiter und durch Aushang zur korrekten Durchführung der Händedesinfektion vor Beginn des Besuches angeleitet. Der Besucher entnimmt 3-5ml des Händedesinfektionsmittels und reibt es in die trockenen Hände ein (Einwirkzeit 30 Sekunden). Besondere

Beachtung ist auf die Benetzung von Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und die Nagelfalze zu legen. Während des Einreibens müssen die Hände feucht gehalten werden, ggf. muss erneut Desinfektionsmittel aufgetragen werden. Die Aushänge zur Handhygiene sind im Eingangsbereich und auf den Besuchertischen vorhanden (siehe auch [Anlage 4 Händedesinfektion Aushang H04](#) und [Anlage 7 Plakat Schutz H04](#)).

Wird die Händedesinfektion beim Besucher und Bewohner fachgerecht durchgeführt, sind unter der Verpflichtung die FFP2-Maske zu tragen auch körperliche Berührungen zulässig.

Hustenetikette

Einhaltung von Hust- und Nieß-Regeln:

Husten und Nießen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch, nicht in die Hand. Entsorgung der Einmaltaschentücher in geschlossenem Abfalleimer mit Müllbeutel, der im Eingangsbereich vorhanden ist. Der Besucher wird vor dem Besuch von einem Mitarbeiter entsprechend eingewiesen.

Fragebogen und Besucherliste

Vor dem Betreten der Einrichtung bestätigt der Besucher, dass er zum Zeitpunkt des Besuchs keine Symptome einer Infektion hat. Ebenfalls bestätigt er, dass er in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person hatte, die positiv auf CoVid-19 getestet wurde und sich nicht in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten hat. Mit dem Betreten bestätigt er gleichzeitig die vorgenannten Besuchsregeln.

Räumliche Ausstattung

- Es werden Desinfektionsmittelpender und geschlossene Abfalleimer bereitgestellt.
- Regelmäßige Lüftung der Flure und Bereiche wird durchgeführt.

Sichtkontrollen

Mitarbeiter der Einrichtung führen regelmäßig in den öffentlichen Bereichen Sichtkontrollen durch, um die Einhaltung der Besuchsregeln (siehe auch [Anlage 2 Besuchsregeln H04](#)) zu überprüfen. Die Besuchsregeln

sind im Eingangsbereich ausgehängt.

Regelung für Besuche im Zimmer der Pflegerbedürftigen

- Besuche in den Zimmern der Pflegebedürftigen, sind nach vorheriger Antigen-Schnelltestung möglich. In dem Zimmern sollte der geforderte 1,5m Abstand zwischen Pflegebedürftigen und Besucher möglichst eingehalten werden.
- Der Besucher erhält eine FFP-2-Maske. Diese sollte während des Gesamtaufenthalts in der Einrichtung nicht abgelegt werden. Ausnahme: Bei Besuchen im Zimmer von Bewohnern, sofern beide Parteien über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder als genesen gelten.
- Bei Kontakt mit Pflegepersonal ist die FFP-2-Maske grundsätzlich zu tragen.
- Der Besucher geht nach vorheriger Einweisung, Testung bzw. Vorlage der Dokumente auf direkten Weg ins Zimmer des Pflegebedürftigen.
- Während dem Besuch bleibt das Fenster im Zimmer des Pflegebedürftigen nach Möglichkeit gekippt.
- Der Besucher betätigt nach Beendigung des Besuches vor Verlassen des Zimmers die Rufanlage.
- Nach dem Besuch wird das Zimmer des Pflegebedürftigen gut durchgelüftet und die Kontaktflächen desinfiziert.
- Dieses Verfahren wird auch bei Pflegebedürftigen in der Sterbephase angewendet.

Regelung von Dienstleistungs-besuchen

- Fußpflege
- Krankengymnastik
- Logopädie
- Handwerkliche Dienstleistung

- Die Dienstleistungsunternehmer der Fußpflege, dürfen unter folgenden Voraussetzungen (siehe auch [Schutzkonzept Fußpflege_H04](#)) die Pflegebedürftigen im AZ Heilsberg behandeln.
- Die Physiotherapeuten und Ergotherapeuten müssen bei betreten der Einrichtung ebenfalls die eine eigene Schutzausrüstung tragen.
- Handwerkliche Dienstleitungen dürfen ebenfalls

nur unter folgenden Voraussetzungen (siehe [Schutzkonzept Dienstleistung externer Haustechnik_H04](#)) die Einrichtung betreten.

- Die Einrichtungsleitung hat das Recht die Konzeption der Dienstleistungsunternehmen zu prüfen.

Raumlüftung und Flächendesinfektion

Die genutzten Räumlichkeiten werden nach jedem Besuchsintervall gelüftet, die Tische, Stühle, Türklinken, etc. mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

Gemeinschaftsaktivitäten

- Bei Kontakten vollständig geimpften Pflegebedürftigen untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.
- Gemeinschaftsaktivitäten werden bei einer Impfquote (Pflegebedürftige) von mehr als 90% auch ohne Einhaltung des Abstandgebots ermöglicht. Idealerweise sollte jedoch ein MNS getragen werden.
- Nichtgeimpfte Pflegebedürftige werden darüber aufgeklärt, dass bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.
- Wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten sind bei einer Impfquote von über 90% unter den Pflegebedürftigen möglich. Hierbei sind die üblichen Hygieneregeln zu beachten.
- Es erfolgt kein planmäßiger Ausschluss von nicht geimpften Pflegebedürftigen.
- Die Gemeinschaftsaktivitäten richten sich nach den aktuellen Empfehlungen des RKI.

Alle Besuchsmöglichkeiten sind abhängig von der logistischen Leistbarkeit und der baulichen Gegebenheiten innerhalb der Einrichtung.

Ansprechpartner für die Umsetzung der Besuchsregelungen, sowie für weitere Schutzmaßnahmen ist Frau D. Glende.

Telefonnummer: 061015833-0

E-Mail: info.heilsberg@gfde.de

Weitere allgemeine Informationen finden Sie unter: <https://www.pflege-in-hessen.de/covid-19-schulungen/>